



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien findet am Mittwoch, dem 30.09.2020 um 17:00 Uhr in der Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum, Turmstraße 20 in 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Aufgrund der Corona-Pandemie besteht „Mund-Nasen-Schutz-Pflicht“. Der Einlass ist nur mit Mund-Nasen-Schutz zulässig. Um den Sicherheitsabstand von 1,5 Metern gewährleisten zu können, ist die Anzahl der Besucherinnen und Besucher auf 10 Personen plus 2 Personen der Presse beschränkt. Einlass ist ab 16:45 Uhr.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 24.06.2020 – öffentlicher Teil –
3. Bericht der Verwaltung
4. Bericht zur aktuellen Versorgungssituation in der Kindertagesbetreuung
Vorlage: 2020/0292
5. Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
– Festlegung von Entscheidungskriterien
Vorlage: 2020/0217
6. Förderung der Kindertagespflege
– Corona-Überbrückungshilfe
Vorlage: 2020/0220
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 24.06.2020 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht der Verwaltung
3. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 17.09.2020

gezeichnet
Maria Sudbrock
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Schulte
Telefon: 02521 29-450

Vorlage

zu TOP

2020/0292

öffentlich

Bericht zur aktuellen Versorgungssituation in der Kindertagesbetreuung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

30.09.2020 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Bericht zur aktuellen Versorgungssituation in der Kindertagesbetreuung wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Förderung der Kindertagesbetreuung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die für das Haushaltsjahr 2020 notwendigen Mittel für die bestehenden Plätze in Kindertageseinrichtungen sind im Haushaltsplan 2020 unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – veranschlagt.

Der genaue Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2021 wird derzeit ermittelt und im Entwurf des Haushaltsplans für 2021 veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über den Bericht zur aktuellen Versorgungssituation in der Kindertagesbetreuung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Demografischer Wandel

Unter anderem die seit einigen Jahren wieder steigenden Geburten- und damit Kinderzahlen führen zu einer veränderten Bevölkerungsstruktur. Für die lokale Bedarfsplanung sind darüber hinaus Wanderungsbewegungen (Zu- und Wegzüge) von großer Bedeutung.

Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit den steigenden Geburten ist ein weiterer Ausbau der Kindertagesbetreuung erforderlich.

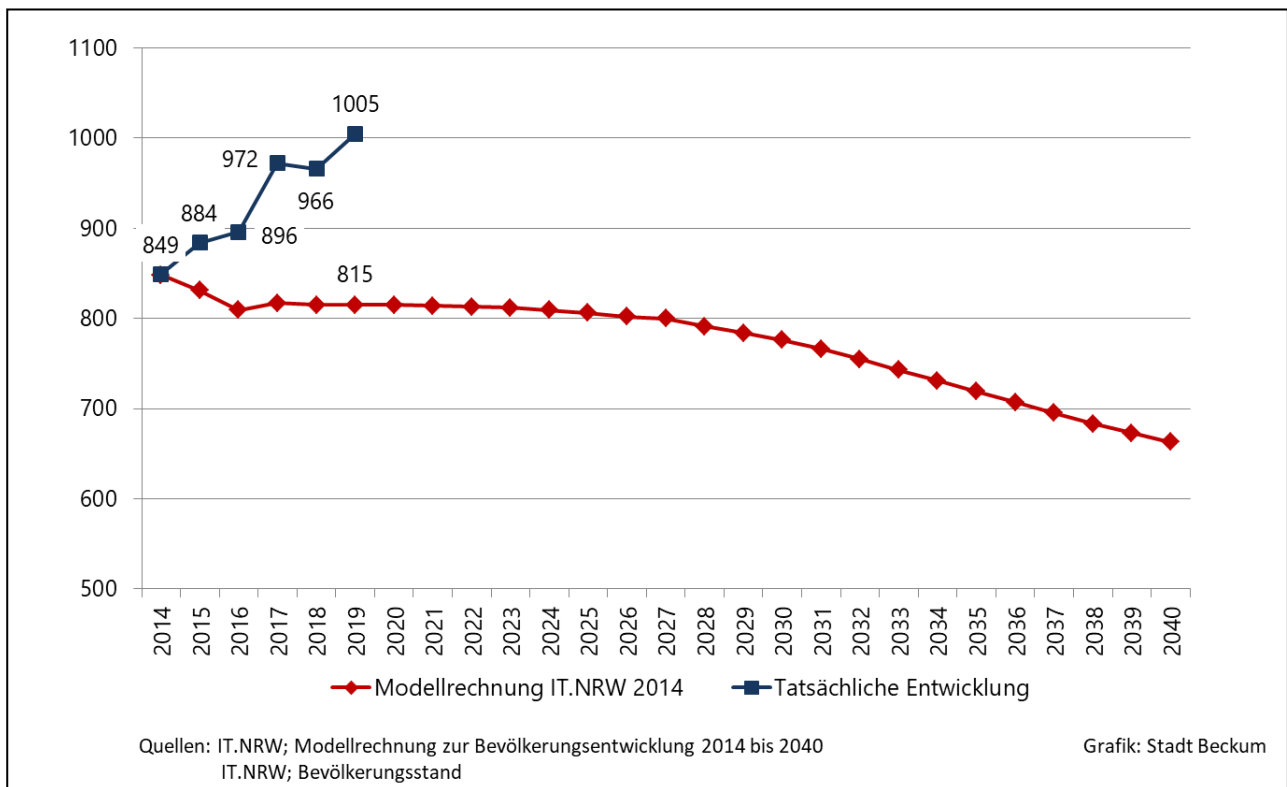
Die Verwaltung berücksichtigt in ihren Planungen fortlaufend diese Veränderungen.

Erläuterungen

Die Kinderzahlen entwickeln sich anders als vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) prognostiziert.

Ursachen hierfür sind steigende Geburtenraten, Wanderungsgewinne (Zuzug von Familien mit Kindern nach Beckum) sowie Kinder aus Familien von Geflüchteten. Gleichzeitig nimmt die Nachfrage bei den Kindern unter 3 Jahren deutlich zu, wenngleich unter den Bedingungen der Pandemie die Nachfrage in dieser Altersklasse vorübergehend zurückgeht.

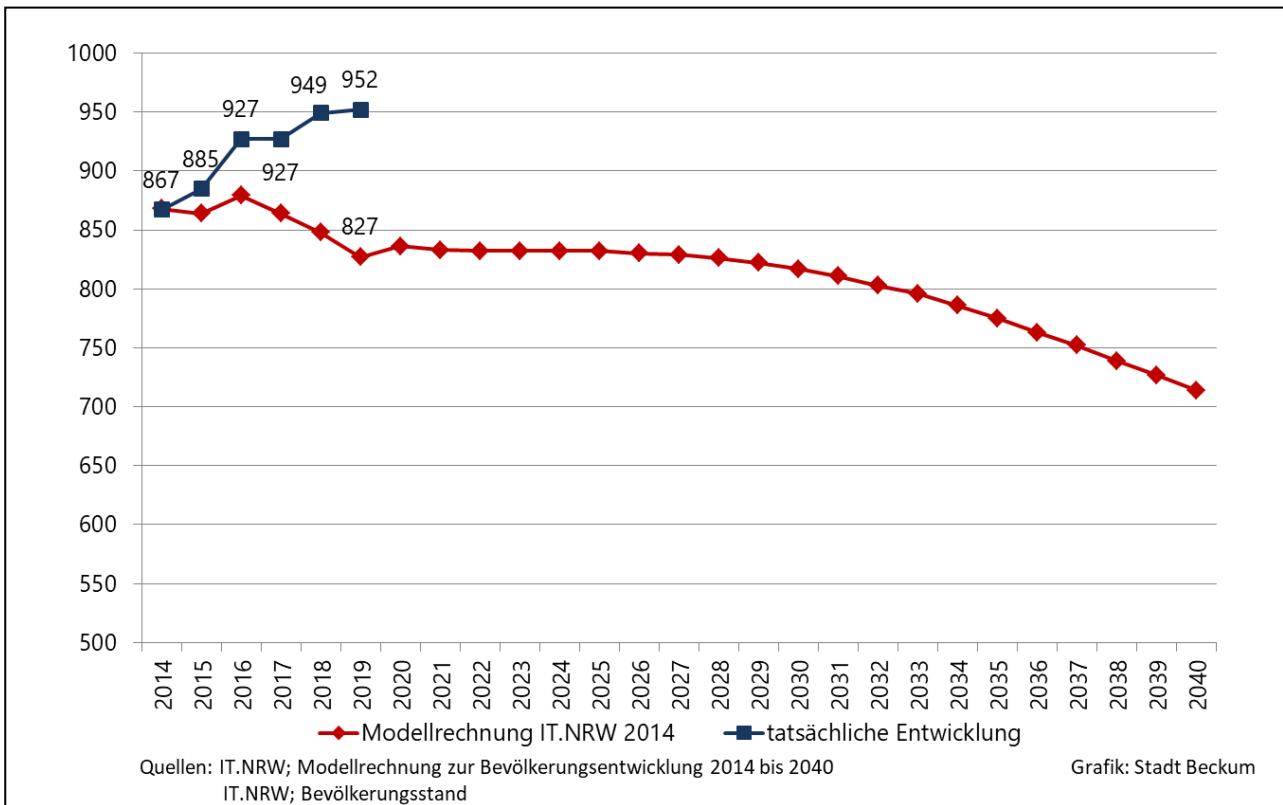
Entwicklungsprognose der Altersgruppe von 0 bis unter 3 Jahre



Wurde hier für die Kinder unter 3 Jahren für das Jahr 2019 noch von durchschnittlich 272 Kindern pro Geburtsjahrgang ausgegangen, stellt sich nunmehr eine Zahl von etwa 335 Kindern als realistisch heraus. Nach einem deutlichen Rückgang bis zum Jahr 2013 und einer Konsolidierung in den Jahren 2014 und 2015 ist die Kinderzahl seit dem Jahr 2016 deutlich auf 1 005 Kinder gestiegen.

Bei den Kindern ab 3 Jahren ist die Tendenz grundsätzlich ähnlich und wird sich verzögert auch hier mit voller Stärke bemerkbar machen.

Entwicklungsprognose der Altersgruppe von 3 bis unter 6 Jahre



Im Rahmen der Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2020/2021 (siehe Vorlage 2020/0005 zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 11.02.2020 und Niederschrift über die Sitzung) ist festgestellt worden, dass im Stadtteil Beckum der Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege unter Einbeziehung der Zusatzgruppen und der 2. Gruppe in der Kindertageseinrichtung Rappelkiste gut abgedeckt ist.

Das Landesjugendamt hat der Fortführung dieser zusätzlichen Plätze aktuell bis August 2022 zugestimmt. Diese zusätzlichen Plätze sollen durch 1 neue Kindertageseinrichtung auf dem Gelände der ehemaligen Overbergschule mit 6 Gruppen und 110 Plätzen abgelöst werden.

Sollte sich abzeichnen, dass damit der Bedarf im Stadtteil Beckum nicht dauerhaft gedeckt ist, wäre der Weiterbetrieb der Kindertageseinrichtung Rappelkiste an einem anderen Standort in Erwägung zu ziehen.

Im Stadtteil Neubeckum haben die Kindertageseinrichtungen St. Joseph – im neuen Gebäude – und Schatzinsel zum 01.08.2020 den Betrieb aufgenommen.

Die 3. Gruppe der Kindertageseinrichtung Arche Noah, die im ehemaligen Jugendbereich des evangelischen Gemeindezentrums untergebracht ist, ist weiter in Betrieb.

Die Versorgungssituation für Kinder ab 3 Jahren im Stadtteil Neubeckum ist derzeit nahezu ausgeglichen. 5 Kinder ab 3 Jahren besuchen eine Kindertagespflegestelle. Für Kinder unter 3 Jahren ist der Bedarf gedeckt. Hier gibt es freie Plätze in der Kindertagespflege.

Sollte der Bedarf in Neubeckum weiter wachsen, ist eine weitere Gruppe für Kinder ab 3 Jahren erforderlich, gegebenenfalls auch noch ein Ersatz für die 3. Gruppe in der Kindertageseinrichtung Arche Noah.

Für die Stadtteile Roland und Vellern ergibt sich auf der Grundlage der aktuellen Planungsdaten kein Handlungsbedarf.

Insgesamt gibt es in Beckum 1 498 Plätze in Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt.

Stadtteil	U3		U3 Gesamt	Ab3 KITA	KITA Gesamt	Gesamt
	Tagespflege	KITA				
Beckum	120	186	306	664	850	970
Neubeckum	50	89	139	283	372	422
Roland	10	6	16	39	45	55
Vellern	10	8	18	33	41	51
Stadt Beckum	190	289	479	1 019	1 308	1 498

Von diesen Plätzen sind mit Stand 01.09.2020 noch unbesetzt:

Stadtteil	U3		U3 Gesamt	Ab3 KITA	KITA Gesamt	Gesamt
	Tagespflege	KITA				
Beckum	61	2	63	11	13	74
Neubeckum	19	3	22	0	3	22
Roland	0	0	0	0	0	0
Vellern	0	0	0	0	0	0
Stadt Beckum	80	5	85	11	16	96

Derzeit gibt es keine unversorgten Kinder mit Rechtsanspruch.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Schulte
Telefon: 02521 29-450

Vorlage

zu TOP

2020/0217

öffentlich

Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Festlegung von Entscheidungskriterien

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
30.09.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die in der Anlage zur Vorlage aufgeführten Entscheidungskriterien für Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch den Beschluss entstehen Sach- und Personalkosten die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die für das Haushaltsjahr 2020 notwendigen Mittel für die bestehenden Plätze in Kindertageseinrichtungen sind im Haushaltsplan 2020 unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – veranschlagt.

Der genaue Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2021 wird derzeit ermittelt und im Entwurf des Haushaltsplans für 2021 veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Festlegung von Entscheidungskriterien für die Gewährung von Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 5 der Satzung für das Jugendamt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind unter anderem die seit einigen Jahren wieder steigenden Geburten und damit Kinderzahlen sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur. Für die lokale Bedarfsplanung sind darüber hinaus Wanderungsbewegungen (Zu- und Wegzüge) von großer Bedeutung.

Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit den steigenden Geburten ist ein weiterer Ausbau der Kindertagesbetreuung erforderlich.

Die Verwaltung berücksichtigt in ihren Planungen fortlaufend diese Veränderungen.

Erläuterungen

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) wurde der Anspruch auf Betreuung deutlich erweitert. Kinder unter 1 Jahr haben einen bedingten Anspruch auf Betreuung in einer Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung.

Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr haben einen Betreuungsanspruch in einer Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung. Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr haben einen Betreuungsanspruch in einer Kindertageseinrichtung. Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorzuhalten (vergleiche § 24 SGB VIII).

Ziel der Gesetzgebung war in erster Linie „die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben zu verbessern“ (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/9099).

Die Ausgestaltung dieses grundsätzlichen Anspruchs ist in Nordrhein-Westfalen durch das KiBiz geregelt. In Kindertageseinrichtungen können Eltern zwischen Betreuungsumfängen von bis zu 25 Wochenstunden, 35 Wochenstunden und 45 Wochenstunden wählen. Damit sind die Grenzen des Betreuungsanspruchs nach Grundversorgung (25 Wochenstunden) und maximaler Ganztagsbetreuung (45 Wochenstunden) durch die Gesetzgebung festgelegt.

Trägerinnen beziehungsweise Träger von Kindertageseinrichtungen können – nach der jeweiligen Konzeption der Kindertageseinrichtung sowie den organisatorischen und personellen Möglichkeiten – Angebotsstrukturen, Kernzeiten und weitere Rahmenbedingungen festlegen.

Unabhängig von den regelmäßigen Öffnungs- und Betreuungszeiten einer Kindertageseinrichtung soll die Verweildauer der einzelnen Kinder ihrem Entwicklungsstand und den jeweiligen familiären Bedarfen entsprechen.

Grenzen für den Betreuungsumfang setzt in jedem Fall das Wohl des Kindes – sowohl was Betreuungsbeginn und -ende als auch die Betreuungsdauer betrifft.

Der elterliche Betreuungsbedarf ist an objektivierbaren Kriterien zu messen und entspricht nicht in jedem Fall dem Betreuungsbedürfnis der jeweiligen Familie. Vorrangig ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Nach allgemeiner Auffassung besteht ein Grundanspruch auf Halbtagsbetreuung an allen 5 Werktagen, das heißt von montags bis freitags jeweils 5 Stunden, was 25 Wochenstunden entspricht.

Die gängige Verwaltungspraxis in Beckum geht darüber hinaus und setzt diesen Grundanspruch bei 35 Wochenstunden fest. Betreuungsbedarfe, die darüber hinausgehen, müssen durch die Erfüllung eines der folgenden Kriterien nachgewiesen werden. Bei gemeinsam erziehenden Personen muss jede Person die Erfüllung eines der Kriterien nachweisen.

(1) Berufstätigkeit

- a) Die regelmäßige berufsbedingte Abwesenheit beträgt mindestens 35 Wochenstunden oder
- b) die regelmäßige Arbeitszeit beinhaltet mindestens 2 Tage mit mehr als 7 Stunden berufsbedingter Abwesenheit oder
- c) bei nachgewiesenem Erfordernis flexibler Arbeitszeiten innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens (Geschäftszeiten) beträgt die berufsbedingte Abwesenheit mindestens 15 Wochenstunden.
- d) Die Buchstaben b und c gelten nur für Kindertageseinrichtungen.
- e) Voraussetzung ist, dass der überwiegende Teil der berufsbedingten Abwesenheit in der Öffnungszeit der Kindertagesbetreuung liegt. Dabei ist die berufsbedingte Abwesenheit die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitszeit zuzüglich arbeitsrechtlicher Pausenzeiten am Arbeitsort zuzüglich regelmäßiger Wegezeiten zwischen der Kindertagesbetreuung und dem Arbeitsort.

(2) Vollzeit Schul- oder Berufsausbildung, Vollzeitstudium

(3) Besuch von Sprach- oder Integrationskursen mit entsprechendem zeitlichen Aufwand

(4) Pflege von Angehörigen mit entsprechendem zeitlichen Aufwand

(5) Der Allgemeine Soziale Dienst der Stadt Beckum stellt die Notwendigkeit der präventiven Jugendhilfe fest.

(6) Vorliegen einer besondere Härten

Durch die begrenzte Betreuung entsteht eine besondere Härte für das Kind oder die Eltern, die sich durch außergewöhnliche, schwerwiegende und atypische Umstände objektiv von den allgemeinen Lebensbedingungen abhebt.

Die Festlegung der Entscheidungskriterien dient einerseits der Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung und andererseits dem angemessenen Umgang mit öffentlichen Mitteln.

Anlage(n):

Entscheidungskriterien für Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Entscheidungskriterien für die Ganztagsbetreuung

Auf Grundlage der §§ 22 bis 26 Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – und § 5 Absatz 2 Nummer 1 Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Beckum am _____ folgende Entscheidungskriterien beschlossen:

Entscheidungskriterien

Betreuungsbedarfe, die über einen Betreuungsaufwand von 35 Wochenstunden hinausgehen, müssen durch die Erfüllung eines der folgenden Kriterien nachgewiesen werden. Bei gemeinsam erziehenden Personen muss jede Person die Erfüllung eines der Kriterien nachweisen.

(1) Berufstätigkeit

- a) Die regelmäßige berufsbedingte Abwesenheit beträgt mindestens 35 Wochenstunden oder
- b) die regelmäßige Arbeitszeit beinhaltet mindestens 2 Tage mit mehr als 7 Stunden berufsbedingter Abwesenheit oder
- c) bei nachgewiesenem Erfordernis flexibler Arbeitszeiten innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens (Geschäftszeiten) beträgt die berufsbedingte Abwesenheit mindestens 15 Wochenstunden.
- d) Die Buchstaben b und c gelten nur für Kindertageseinrichtungen.
- e) Voraussetzung ist, dass der überwiegende Teil der berufsbedingten Abwesenheit in der Öffnungszeit der Kindertagesbetreuung liegt. Dabei ist die berufsbedingte Abwesenheit die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitszeit zuzüglich arbeitsrechtlicher Pausenzeiten am Arbeitsort zuzüglich regelmäßiger Wegezeiten zwischen der Kindertagesbetreuung und dem Arbeitsort.

(2) Vollzeit Schul- oder Berufsausbildung, Vollzeitstudium

(3) Besuch von Sprach- oder Integrationskursen mit entsprechendem zeitlichen Aufwand

(4) Pflege von Angehörigen mit entsprechendem zeitlichen Aufwand

(5) Der Allgemeine Soziale Dienst der Stadt Beckum stellt die Notwendigkeit der präventiven Jugendhilfe fest.

(6) Vorliegen einer besondere Härten

Durch die begrenzte Betreuung entsteht eine besondere Härte für das Kind oder die Eltern, die sich durch außergewöhnliche, schwerwiegende und atypische Umstände objektiv von den allgemeinen Lebensbedingungen abhebt.

Inkrafttreten

Die Entscheidungskriterien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Schulte
Telefon: 02521 29-450

Vorlage

zu TOP

2020/0220

öffentlich

Förderung der Kindertagespflege – Corona-Überbrückungshilfe

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

30.09.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

08.10.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Richtlinie zur Corona-Überbrückungshilfe 2020 für die Kindertagespflege wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch den Beschluss entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Für die Corona-Überbrückungshilfe 2020 fallen Aufwendungen in Höhe von bis zu 75.000 Euro an.

Finanzierung

Die Förderung der Kindertagespflege ist unter dem Produktkonto 060701.533101/733101 – Förderung von Kindern in Kindertagespflege – in Höhe von 1.500.000 Euro für das Haushaltsjahr 2020 ausreichend veranschlagt.

Die Höhe der Aufwendungen ist vor allem von der Zahl der in Kindertagespflege geförderter Kinder und dem genutzten Betreuungsumfang abhängig.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über Richtlinie zur Corona-Überbrückungshilfe 2020 für die Kindertagespflege erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 5 und 23 Absätze 1, 3 und 5 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Unter anderem die seit einigen Jahren wieder steigenden Geburten- und damit Kinderzahlen führen zu einer veränderten Bevölkerungsstruktur. Für die lokale Bedarfsplanung sind darüber hinaus Wanderungsbewegungen (Zu- und Wegzüge) von großer Bedeutung.

Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit den steigenden Geburten ist ein weiterer Ausbau der Plätze in Kindertagespflege erforderlich.

Damit die bisherigen Erfolge beim Ausbau der Kindertagespflege erhalten bleiben, ist die vorübergehende Corona-Überbrückungshilfe erforderlich.

Erläuterungen

Aufgrund der Corona-Pandemie sind viele Eltern mit der Inanspruchnahme einer Kindertagespflege zurückhaltend. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ab Beginn des Jahres 2021 die Inanspruchnahme wieder zunehmen wird. Derzeit liegen bereits 5 Anträge für Januar 2021 vor. Laut der Fachberatung Kindertagespflege richten sich derzeitige Anfragen meist auf einen Betreuungsstart im kommenden Frühjahr 2021.

Die Corona-Überbrückungshilfe dient der Absicherung der Kindertagespflegepersonen auf einem angemessenen Niveau und damit der Aufrechterhaltung der Infrastruktur der Kindertagespflege für zukünftige Bedarfe in der Stadt Beckum. Ohne die Förderung besteht die Gefahr, dass Kindertagespflegepersonen sich dauerhaft umorientieren oder durch die Arbeitsverwaltung angehalten werden, sich für andere Mangelberufe – insbesondere Altenpflege – umschulen zu lassen und zukünftig nicht mehr für die Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen.

Kindertagespflegepersonen sind grundsätzlich selbständig tätig und tragen damit ein besonderes finanzielles Risiko. Dies ist den Kindertagespflegepersonen auch bewusst. Mit der Überbrückungshilfe wird daher auch nur ein Teil des Risikos für kurze Zeit aufgefangen. Unter normalen Umständen gehen die Belegungszahlen der Kindertagespflege regelhaft zum Beginn des Betreuungsjahres leicht zurück. Unter dem Einfluss der Corona-Pandemie ist dies aber deutlich ausgeprägter und langanhaltender als in den Vorjahren. Mit Beginn des neuen Betreuungsjahres sind 35 Kinder weniger in Betreuung als im August des Vorjahres. Es sind jedoch Tendenzen erkennbar, dass die Betreuungszahlen ab Januar 2021 wieder zunehmen werden. Deshalb läuft die Überbrückungshilfe zum 31.12.2020 aus.

Die Höhe und Dauer der Überbrückungshilfe orientiert sich am Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), das zur Absicherung sozialer Dienstleisterinnen und Dienstleister während der Corona-Pandemie dient. Das SodEG greift nur bei coronabedingten gesetzlichen Einschränkungen der sozialen Dienstleistung. In Nordrhein-Westfalen gibt es diese für die Kindertagespflege seit 08.06.2020 nicht mehr, gleichwohl leiden die Kindertagespflegepersonen unter der coronabedingt geringeren Nachfrage nach Betreuungsplätzen.

Gefördert werden Kindertagespflegepersonen, die von Januar bis Juli 2020 mindestens 1 Kind aus Beckum für mindestens 3 Monate betreuen und dafür eine Geldleistung von der Stadt Beckum erhalten haben.

Die Förderung greift nur, wenn die laufende Geldleistung wegen mangelnder Belegung geringer als 75 Prozent der durchschnittlichen Geldleistung der Stadt Beckum der ersten 7 Monate des Jahres 2020 ist. Geldleistungen anderer Jugendämter bleiben bei der Bemessung unberücksichtigt.

Erhält die Kindertagespflegeperson ab August 2020 von einem anderen Jugendamt eine höhere Geldleistung als den Durchschnitt der Geldleistung der ersten 7 Monate des Jahres, wird der Unterschiedsbetrag von der Überbrückungshilfe abgezogen, um eine Überfinanzierung auszuschließen.

Die Kosten für die Kindertagespflege sind daher in dem Produktkonto 060701.533101/733101 – Förderung von Kindern in Kindertagespflege – in Höhe von 1.500.000 Euro ausreichend veranschlagt.

Die Kosten der Überbrückungshilfe werden allein durch die Stadt Beckum getragen. Diese verringern sich mit der zunehmenden Zahl an Betreuungsverhältnissen.

Die Richtlinie Corona Überbrückungshilfe 2020 ist eine vorübergehende Ergänzung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege. Die Entscheidung fällt daher in die Zuständigkeit des Rates.

Anlage(n):

Richtlinie Corona-Überbrückungshilfe 2020

Richtlinie der Stadt Leckum zu Gewährung von Überbrückungshilfen für die Kindertagespflege zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie (Corona-Überbrückungshilfe)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	2
1 Zuwendungszweck.....	2
2 Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger.....	2
4 Zuwendungsvoraussetzungen, Höhe der Zuwendung	2
5 Verfahren	3
6 In- und Außerkrafttreten.....	3

Präambel

Auf Grundlage der §§ 22 bis 26 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – sowie § 5 Absatz 2 Nummer 1 Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Beckum am _____ folgende Richtlinie beschlossen:

1 Zuwendungszweck

Aufgrund der Corona-Pandemie sind viele Eltern mit der Inanspruchnahme einer Kindertagespflege zurückhaltend. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ab Beginn des Jahres 2021 die Inanspruchnahme wieder zunehmen wird. Die Corona-Überbrückungshilfe dient der Absicherung der Kindertagespflegepersonen auf einem angemessenen Niveau und damit der Aufrechterhaltung der Infrastruktur der Kindertagespflege für zukünftige Bedarfe in der Stadt Beckum.

2 Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind Kindertagespflegepersonen beziehungsweise bei Kindertagespflegpersonen im Anstellungsverhältnis die jeweiligen Anstellungsträger, die in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2020 eine Geldleistung nach den Richtlinien der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege erhalten haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen, Höhe der Zuwendung

- (1) Die Überbrückungshilfe wird monatlich für die Zeit von August bis Dezember 2020 gezahlt.
- (2) Voraussetzung ist, dass die Kindertagespflegeperson in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2020 mindestens 1 Kind aus Beckum für mindestens 3 Monate betreut und dafür eine Geldleistung von der Stadt Beckum erhalten hat und die laufende Geldleistung ab August 2020 nach der Satzung Kindertagespflege wegen mangelnder Belegung geringer ausfällt als der Durchschnitt der ersten 7 Monate des Jahres.
- (3) Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 75 Prozent der bisherigen durchschnittlichen Geldleistung und bemisst sich nach der Formel:
$$\frac{\text{Summe der Geldleistung Januar bis Juli 2020}}{7 \text{ Monate}} \times 0,75$$
- (4) Von der Überbrückungshilfe wird die laufende Geldleistung abgezogen.
- (5) Geldleistungen anderer Jugendämter werden bei der Bemessung der Überbrückungshilfe nicht berücksichtigt.
- (6) Erhält die Kindertagespflegeperson ab August 2020 von einem anderen Jugendamt eine höhere Geldleistung als den Durchschnitt der Geldleistung der ersten 7 Monate des Jahres, wird der Unterschiedsbetrag von der Überbrückungshilfe abgezogen.

5 Verfahren

- (1) Die Überbrückungshilfe wird nur auf Antrag ausgezahlt. Die Formulare dazu stellt die Verwaltung zur Verfügung.
- (2) Veränderungen während des Zuwendungszeitraumes werden in einer Endabrechnung bis 20. Februar 2021 ausgeglichen.

6 In- und Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.